

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Stadtgrün und Sport
Sportreferat
Auguststr. 9-11, 38100 Braunschweig

An
alle Braunschweiger Sportvereine/Institutionen

Name: Herr Wilke

Zimmer: 503

Telefon: 0531 470-49 91
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531 470-3529

E-Mail: sportmanager@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

1. Juni 2021

Inkrafttreten einer aktualisierten Corona-Verordnung hier: Regelungen für den Sport in Braunschweig

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 31. Mai 2021 findet in Niedersachsen eine aktualisierte Corona-Verordnung Anwendung.

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Maßgeblich sind dabei die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Inzidenzwerte. Das gilt sowohl für die bundes- als auch für die landesrechtlichen Regelungen. Der taggenaue Inzidenzwert der niedersächsischen Kommunen ist auf der Internetseite des Landes Niedersachsen oder auf den Internetseiten des Robert Koch Instituts abzulesen.

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/

Da am 31. Mai 2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Inzidenzwert von 35 in Braunschweig unterschritten wurde, entfalten **nach der Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung** durch die Stadt Braunschweig für den Sport in Braunschweig **ab dem 2. Juni 2021** die nachfolgend dargestellten Regelungen ihre Wirkung.

In der Nds. Corona-Verordnung sind im § 16 „Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen“ und im neu eingefügten §16a „Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel“ nunmehr die Ausführungen enthalten, die Auswirkungen auf den Sport in Niedersachsen und auch auf die Nutzung der städtischen Sportstätten haben.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Gemäß der **§ 16 Abs. 3 und § 16a Abs. 3** ist in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des §1a die 7-Tages-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person lediglich verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach §4 (z.B. die Zahl der Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern; Wahrung des Abstandsgebots nach §2; die Personenströme steuern und Warteschlangen vermeiden; Lüftung der Räume durch die Zufuhr von Frischluft sicherstellen; Nutzung der Sanitäranlagen regeln; die Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen) zu treffen. Eine Testpflicht besteht bei einem Inzidenzwert von unter 35 nicht mehr.

- ✓ **Was ist mit der Sportausübung unter freiem Himmel von Sportlerinnen und Sportlern?**
- ✓ **Was ist mit der Sportausübung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen?**

Unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes, das den Inhalt des §4 der aktuellen Corona-Verordnung abbildet, ist **die Ausübung jeglichen Sports (drinnen wie draußen) durch jede Person altersunabhängig und für jede Art der sportlichen Betätigung zulässig**. Weitere Infektionsschutzmaßnahmen sind weder erforderlich noch notwendig.

Jeder Sportverein/jede Institution ist für die Erstellung und Einhaltung des erforderlichen Hygienekonzeptes verantwortlich. Es ist jedoch nicht mehr erforderlich, das Hygienekonzept beim städtischen Sportreferat einzureichen. Bei Fragen stehen die Kolleginnen und Kollegen des Sportreferates selbstverständlich gerne zur Verfügung.

- ✓ **Städtische Sportstätten sind wieder geöffnet**

Die bisherigen Stammnutzungszeiten stehen Ihnen ab morgen, 02.06.2021 wieder zur Verfügung.

Die seit dem 02.11.2020 erteilten Genehmigungen für den Individualsport verlieren mit Ablauf des heutigen Tages ihre Gültigkeit. **Änderungswünsche der Trainingsbelegungen beantragen Sie bitte unter sportmanager@braunschweig.de.**

Außensportanlagen:

Prüfen Sie bitte Ihre aktuellen Nutzungswünsche für das Training in der laufenden Sommersaison (April bis September). Änderungen, die sich seit der Sommersaison 2020 ergeben haben, sind beim Sportreferat zu beantragen. Eine Nutzung dieser Außensportanlagen während der geänderten Zeiten ist erst nach Genehmigung gestattet.

Bitte beachten Sie, dass wegen schulischer Nutzung folgende Sportstätten für den außerschulischen Sportbetrieb weiterhin gesperrt bleiben:

- Turnhalle Gymnasium Neue Oberschule (bis 21.07.2021 gesperrt)
- Mehrzweckraum Gymnasium Ricarda-Huch-Schule (eingeschränkte Nutzung bis 30.06.2021)
- Turnhalle Internationale Schule / Streitberg (bis auf Weiteres gesperrt)
- Sporthalle Lessinggymnasium Wenden (1/3-Halle bis 23.07.2021 gesperrt)
- Turnhalle Otto-Bennemann-Schule (BBS III), Abt. Blasiusstraße (bis 21.07.2021 gesperrt)
- Turnhalle Reichsstraße ehemals Kielhornscheule (bis 22.07.2021 gesperrt)
- Sporthalle und Gymnastikraum Schulzentrum Heidberg, Gymnasium Raabeschule (bis 08.07.2021 gesperrt)
- Sporthalle Rünigen (gesperrt 30.06.2021 bis 05.07.2021, 16.07.2021 bis 22.07.2021 und 01.09.2021 bis 06.09.2021)

- Turnhalle Schulzentrum Heidberg, IGS ehemals Realschule (vom 28.06.2021 bis 09.07.2021 gesperrt)
- Sporthalle Schulzentrum Heidberg, IGS ehemals Hauptschule (vom 28.06.2021 bis 09.07.2021 gesperrt)

Weitere Sportstätten stehen aufgrund von laufenden Baumaßnahmen nicht zur Verfügung:

- Sporthalle GS Hondelage (bis 04.06.2021 gesperrt)
- Sporthalle GS Waggum (bis 01.09.2021 gesperrt)
- Turnhalle Oswald-Berkhan-Schule (bis auf Weiteres gesperrt)
- Sporthalle Schapen (bis auf Weiteres gesperrt)
- Turnhalle Schulanlage Hohestieg (bis 29.10.2021 gesperrt)
- Sporthalle Schulanlage Isoldestraße (bis 31.12.2021 gesperrt)

(Stand: 01.06.2021)

✓ **Ist die Nutzung von Duschen, Umkleieräumen und Geräteräumen erlaubt?**

Bei einem Inzidenzwert unter 35 ist auch die Nutzung von Duschen, Umkleieräumen und Geräteräumen zulässig. Die Bestimmungen des Hygienekonzeptes nach §4 der Corona Verordnung sind hier ebenso einzuhalten.

✓ **Sind Zuschauer in/auf der Sportanlage zugelassen?**

Ja, auch Zuschauer sind grundsätzlich wieder zugelassen.

In geschlossenen Räumen sind bei einem Inzidenzwert von unter 35 sitzend maximal 500, stehend und sitzend maximal 100 Zuschauer zulässig.

Unter freiem Himmel mit sitzendem und zeitweise stehendem Publikum sind bei einem Inzidenzwert unter 35 maximal 500 Zuschauer erlaubt.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist allerdings verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach §4 zu treffen.

✓ **Ist eine Nutzung in den Sommerferien möglich?**

Wie im vergangenen Jahr soll coronabedingt eine Nutzung der städtischen Sportstätten in den Sommerferien grundsätzlich möglich sein.

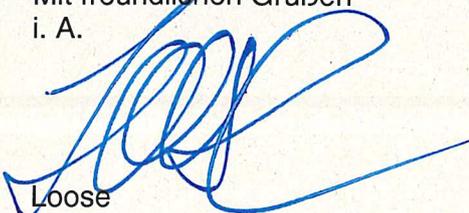
Derzeit wird geprüft, welche Sportstätten aufgrund von Grundreinigungen oder Sanierungs- und Wartungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Sobald uns die notwendigen Informationen vorliegen, werden Sie in einem weiteren Rundbrief über die Möglichkeiten der Sommerferiennutzung informiert.

Wir melden uns wieder bei Ihnen, sobald die Corona-Verordnung für den Bereich „Sport“ neue Regelungen vorsieht bzw. der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Wert von 35 liegt und die aktuelle Genehmigungspraxis angepasst werden muss.

Ich wünsche Ihnen und allen Ihren Vereinsmitgliedern einen hoffentlich gesunden und erfolgreichen Wiedereinstieg in den Sportbetrieb.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Loose